

# Amtsblatt

STADT



MÜNSTER

52. Jahrgang – Nr. 15 – 25. September 2009 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 30. 9. 2009, 17.15 Uhr, Festsaal des Rathauses, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster (Der Text wird aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt.)
- Genehmigung und Wirksamkeit der 18. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West zwischen den Stadtteilen Sentrup und Mecklenbeck im Bereich Haus Kump – Mecklenbecker Straße / Reiner-Klimke-Weg
- Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 473: Haus Kump – Mecklenbecker Straße / Reiner-Klimke-Weg
- Genehmigung und Wirksamkeit der 31. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord, Stadtteil Kinderhaus-West, im Bereich des Hauptzentrums um den Idenbrockplatz
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 515: Kinderhaus – Erweiterung Zentrum Kinderhaus (Kristiansandstraße / Westhoffstraße / Langebusch / Erlenkamp / Am Burlöh)
- Kommunalwahlen am 30. 8. 2009 Ergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters
- Kommunalwahlen am 30. 8. 2009 Ergebnis der Wahl des Rates der Stadt Münster
- Kommunalwahlen am 30. 8. 2009 Ergebnis der Wahl der Bezirksvertretungen in der Stadt Münster
- Bekanntmachung von Straßennamen
- Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

- Information der Eigentümer über ein gesetzlich geschütztes Biotop in Münster (südlich Warendorfer Straße, östlich Umgehungsstraße, westlich Mondstraße)
- Fischerprüfung
- Wasserschauen der Gewässer, die von der Stadt Münster (Tiefbauamt) bzw. von Wasser - und Bodenverbänden in Münster unterhalten werden
- Anmeldung von Eigentumsrechten
- Versteigerung von Fundsachen
- Bekanntmachung der Stadt Münster gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2007 und des Lageberichtes 2007 von Münster Marketing
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2008 und des Lageberichtes 2008 von Münster Marketing
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2008 und des Lageberichtes 2008 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
- Jahresabschluss 2008 der Wohn+Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH
- Jahresabschluss 2008 der Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH
- Aufnahme einer Kraftloserklärung

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Genehmigung und Wirksamkeit der 18. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West zwischen den Stadtteilen Sentrup und Mecklenbeck im Bereich Haus Kump – Mecklenbecker Straße / Reiner-Klimke-Weg

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 24. 6. 2009 beschlossene 18. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West zwischen den Stadtteilen Sentrup und Mecklenbeck im Bereich Haus Kump – Mecklenbecker Straße / Reiner-Klimke-Weg.

Münster, den 27. August 2009

Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.02.01.01-MS-4/09

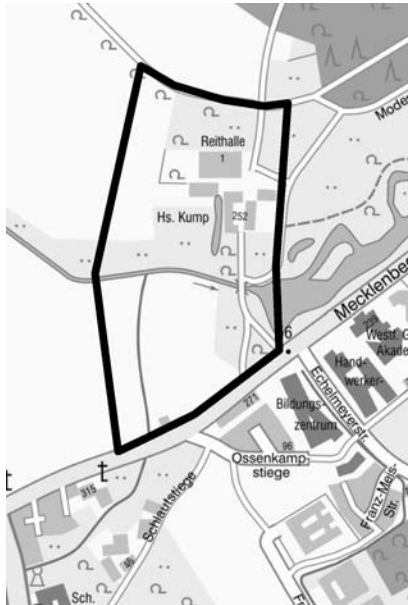
(L.S.)

Im Auftrag  
W. Rieger

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der



Übersichtsplan Nr. 1 Maßstab 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 18. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 8. September 2009

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

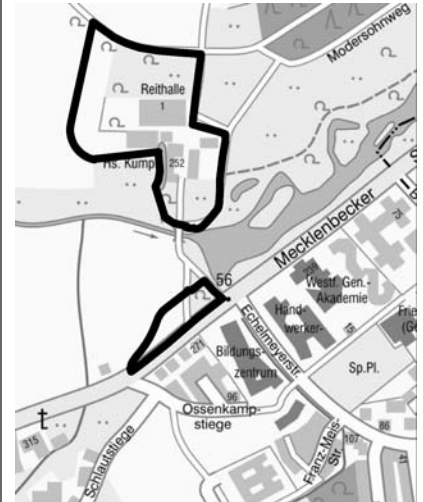
**Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 473: Haus Kump – Mecklenbecker Straße / Reiner-Klimke-Weg**

Der vom Rat der Stadt Münster am 24. 6. 2009 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 473 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 473 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan,
- die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und



Übersichtsplan Nr. 2 Maßstab 1 : 15.000  
Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 473

- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 473 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 8. September 2009

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Genehmigung und Wirksamkeit der 31. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord, Stadtteil Kinderhaus-West, im Bereich des Hauptzentrums um den Idenbrockplatz**

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 24. 6. 2009 beschlossene 31. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord, Stadtteil Kinderhaus-West, im Bereich des Hauptzentrums um den Idenbrockplatz.

Münster, den 3. September 2009

Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.02.01.01-MS-5/09

(L.S.)

Im Auftrag  
Stolz

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

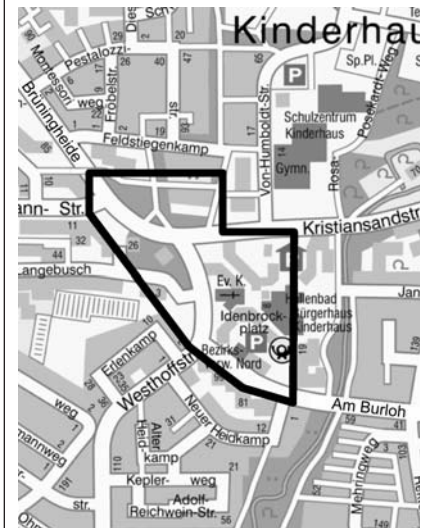
Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 31. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:



Übersichtsplan Nr. 3 Maßstab 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes



nes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 16. September 2009

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 515: Kinderhaus – Erweiterung Zentrum Kinderhaus (Kristiansandstraße / Westhoffstraße / Langebusch / Erlenkamp / Am Burloh)**

Der vom Rat der Stadt Münster am 24. 6. 2009 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 515 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

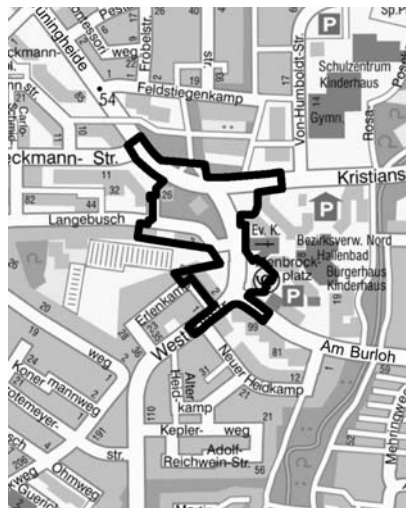
Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 515 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 515 treten Teilflächen der Bebauungspläne Nr. 106 VIII, 106 X, 106 XIII, 106 XVII, 106 XX, 106 XXV und 106 XXIX,



Übersichtsplan Nr. 4 Maßstab 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 515

soweit sie vom Bebauungsplan Nr. 515 überlagert werden, außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 515 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu erkennen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §

214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 16. September 2009

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Kommunalwahlen am 30. 8. 2009  
Ergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Kommunalwahlen festgestellt hat, wird gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) bekannt gegeben, dass zum Oberbürgermeister der Stadt Münster der Bewerber

**Herr Markus Lewe**

gewählt wurde.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können nach § 39 KWahlG

- jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Münster, den 3. September 2009

Stadt Münster  
Stadtdirektor als Wahlleiter

Schultheiß

**Kommunalwahlen am 30. 8. 2009  
Ergebnis der Rates der Stadt Münster**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Kommunalwahlen festgestellt hat, werden gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerberinnen und Bewerber bekannt gegeben.

A) In den Wahlbezirken wurden gewählt:

Wahlbez. Nr.	Name	Vorname	Partei/ Wählergruppe
01	Dr. Erber	Dietmar	CDU
02	Dreßen	Olaf	CDU
03	Baumann	Frank	CDU
04	Otte	Robert	CDU
05	Welker	Helga	CDU
06	Stober	Barbara	CDU
07	Roth	Stefan Alexander	CDU
08	Drüge	Edgar	CDU
09	Schipmann	Ludwig	GRÜNE
10	Fastermann	Thomas	SPD
11	Hartmann	Gilbert	CDU
12	Reismann	Karin	CDU
13	Aldejohann	Gilbert	CDU
14	Wendland	Simone	CDU
15	Kisnat	Horst	CDU
16	Steinforth	Florian	CDU
17	Kleine-Borgmann	Bruno	CDU
18	Rickfelder	Josef	CDU
19	von Göwels	Walter	CDU
20	Nicklas	Andreas	CDU
21	Graf von Merfeldt	Franziskus Pius	CDU
22	Buddenbäumer	Heinz Georg	CDU
23	Klein-Wilke	Karl	CDU
24	Berding	Georg	CDU
25	Ohm	Jürgen	CDU
26	Weber	Stefan	CDU
27	Ediger	Wolfhard	CDU
28	Klein	Rudolf	CDU
29	Benning	Sybille	CDU
30	Kosmider	Marliese	CDU
31	Sellenriek	Heinz Dieter	CDU
32	Bolte	Meik	CDU
33	von den Berg	Dieter	CDU

B) Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Name	Vorname	Partei/ Wählergruppe
Heuer	Wolfgang	SPD
Vilhjalmsson	Wendela-Beata	SPD
Dr. Jung	Michael	SPD
Ganser	Beanka	SPD
Dr. Baur	Fritz Rudolf	SPD
Wigger	Holger Franz Josef	SPD
Schulze Wintzler	Anne Helene	SPD
Pölling	Kurt	SPD
Kubig-Steltig	Gabriele Margarete Maria	SPD
Kornblum	Thorsten	SPD
Marquardt	Thomas	SPD
Stracke-Gönül	Aliye	SPD
Winter	Karl-Heinz Willi	SPD
Hakenes	Maria Anna	SPD
von Olberg	Robert Axel Johannes	SPD
Rahn	Karsten	SPD
Gabriel	Philipp Hendrik	SPD

Name	Vorname	Partei/ Wählergruppe
Koch	Marianne Antonie	SPD
Seyfferth	Petra	SPD
Joksch	Gerhard	GRÜNE
Bennink	Helga	GRÜNE
Klas	Heribert	GRÜNE
Möllers	Jutta	GRÜNE
Peters	Carsten	GRÜNE
Hasenjürgen	Brigitte	GRÜNE
Möltgen	Jörn	GRÜNE
Dr. Stein-Redent	Rita	GRÜNE
Naegels	Anne Maria	GRÜNE
Rohleder	Tim	GRÜNE
Holtz	Gisela	GRÜNE
Kubel	Stefan	GRÜNE
Heyden	Kira	GRÜNE
Hense	Stefan	GRÜNE
Kemper	Annette	GRÜNE
Möllemann-Apelhoff	Karola	FDP
Varnhagen	Hans	FDP
Reuter	Jürgen	FDP
Dr. Obst	Karin	FDP
Steinzen	Sebastian	FDP
Geschkewitz	Gisela	FDP
Lenski	Jens-Ulrich	FDP
Pfau	Fritz	UWG-MS
Köhn	Raimund	DIE LINKE
Toulas	Iris	DIE LINKE
Atalan	Ali	DIE LINKE
Kersting	Gerd	ödp
Langenfeld	Marco	PIRATEN

Gegen die Gültigkeit der Wahl können nach § 39 KWahlG

- jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Münster, den 3. September 2009

Stadt Münster  
 Stadtdirektor als Wahlleiter  
 Schultheiß

**Kommunalwahlen am 30. 8. 2009****Ergebnis der Wahl der Bezirksvertretungen in der Stadt Münster**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Kommunalwahlen festgestellt hat, werden gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 70 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Namen der in den Stadtbezirken aus den Listenwahlvorschlägen gewählten Bewerberinnen und Bewerber bekannt gegeben.

In die Bezirksvertretungen wurden gewählt:

**A) Stadtbezirk Münster-Mitte**

Lfd Nr.	Name	Vorname	Partei/ Wählergruppe
1	Kiekenbeck	Ludger	CDU
2	Bleckmann	Klaus	CDU
3	Gericke	Erika	CDU
4	Welp	Silvia	CDU
5	Brüning	Joachim	CDU
6	Hülsmann	Karl-Heinz	CDU
7	Issel	Jens	CDU
8	Fischer-Baumeister	Peter	GRÜNE
9	Rommel	Silke	GRÜNE
10	Marczinkowski	Thomas	GRÜNE
11	Dr. Nonhoff	Stephan	GRÜNE
12	Scheffler	Ortwin	GRÜNE
13	Karafiol	Gerwin	GRÜNE
14	Otte-Drissi	Elisabeth Marita	SPD
15	Becker	Wolfgang	SPD
16	Ostermeier	Jürgen	SPD
17	Kaiser	Monika	SPD
18	Mayweg	Bernd	FDP
19	Berning	Jörg	DIE LINKE

**B) Stadtbezirk Münster-Nord**

Lfd Nr.	Name	Vorname	Partei/ Wählergruppe
1	Bloch	Olaf	CDU
2	Meier	Christa	CDU
3	Janning	Ludger	CDU
4	Moll	Christian	CDU
5	Tebbe	Ulrich	CDU
6	Beckmann	Karl-Heinrich	CDU
7	Sauerwald	Walter	CDU
8	Frese	Jochen	SPD
9	Lamken	Johanne	SPD
10	Igelbrink	Manfred	SPD
11	Urbscheit	Walter Otto	SPD
12	Langela	Annemarie	SPD
13	Witte	Rita Josefa	SPD
14	Möller	Thomas	GRÜNE
15	Rosenau	Klaus	GRÜNE
16	Guddorf	Dirk	GRÜNE
17	Stuttman	Tim	FDP
18	Söhlke	Felix	FDP
19	Siewering	Stefan	DIE LINKE

**C) Stadtbezirk Münster-Ost**

Lfd Nr.	Name	Vorname	Partei/ Wählergruppe
1	Klimek	Martina	CDU
2	Große-Kleimann	Hermann	CDU
3	Gottkehaskamp	Stefan	CDU
4	Werth	Thomas	CDU
5	Dr. Peitz	Katrin	CDU

Lfd Nr.	Name	Vorname	Partei/ Wählergruppe
6	Heidemeyer	Dirk	CDU
7	Zippelius	Jochen	CDU
8	Balsliemke	Georg	CDU
9	Von Göwels	Elke	CDU
10	Steinmann	Ludger	SPD
11	Koltermann	Jörg Bruno	SPD
12	Mix	Marion Christel	SPD
13	Schmitz	Renate Luise	SPD
14	Möltgen	Jörn	GRÜNE
15	Paschert	Renate	GRÜNE
16	Sellerberg	Meinolf	GRÜNE
17	Moths	Kurt	FDP
18	Fraude	robert	FDP
19	Köster	Klaus	UWG-MS

D) Stadtbezirk Münster-Südost

Lfd Nr.	Name	Vorname	Partei/ Wählergruppe
1	Dr. Klenner	Michael	CDU
2	Beitelhoff	Horst Karl	CDU
3	Dr. Hoffschulte	Heinrich	CDU
4	Schirok	Rosika	CDU
5	Sölken	Renate	CDU
6	Bensmann	Peter	CDU
7	Peitzmeier	Martin	CDU
8	Ruwe	Franz-Josef	CDU
9	Möcklinghoff	Sabine	CDU
10	Pölling	Kurt	SPD
11	Kersting	Mathias	SPD
12	Schulz	Brigitta Antonia	SPD
13	Hessing-Ottmann	Gabriele Hannelore	SPD
14	Borchert	Reiner	GRÜNE
15	Schulz	Christine	GRÜNE
16	Wessels	Lambert	GRÜNE
17	Schriek	Willi	FDP
18	Schwar	Erwin	FDP
19	Müßen	Ali	DIE LINKE

E) Stadtbezirk Münster-Hiltrup

Lfd Nr.	Name	Vorname	Partei/ Wählergruppe
1	Schmidt	Joachim	CDU
2	Boßler	Barbara	CDU
3	Alichmann	Josef	CDU
4	Lütke-Schürmann	Mark	CDU
5	Manning	Manfred	CDU
6	Raisner	Götz	CDU
7	Bühl	Astrid	CDU
8	Richter	Ursula	CDU
9	Boekenkötter	Theodor	CDU
10	Langer	Dieter Manfred	SPD
11	Geusendam-Wode	Hermann	SPD
12	Pfeifer	Angelika Mechtild Ursula	SPD
13	Leusmann	Martin Hermann	SPD
14	Kaps	Roswitha	SPD
15	Peters	Carsten	GRÜNE
16	Schulte	Maik	GRÜNE
17	Eckervogt	Ulrich	FDP
18	Aldejohann	Heribert	FDP
19	Zdebel	Hubertus	DIE LINKE



F) Stadtbezirk Münster-West

Lfd Nr.	Name	Vorname	Partei/ Wählergruppe
1	Westrup	Elisabeth	CDU
2	Wolfgarten	Peter	CDU
3	Stähler	Angela	CDU
4	Hißmann	Ingeborg	CDU
5	Hinzmann	Christian	CDU
6	Krekeler	Bernd	CDU
7	Hamann	Peter	CDU
8	van der Meulen	Andreas	CDU
9	Rösmann	Manfred	SPD
10	Hagemann	Philipp	SPD
11	Brinktrine	Stephan	SPD
12	Kretzschmar	Beate Sabine	SPD
13	Pallas	Anke	GRÜNE
14	Bleker	Kai	GRÜNE
15	von Schoenebeck	Brigitte	GRÜNE
16	Prof. Dr. Poll	Kurt	FDP
17	Koch-Tölken	Peter	FDP
18	Blankenstein	Ursula	UWG-MS
19	Draeger	Hannes	DIE LINKE

Gegen die Gültigkeit der Wahl können nach § 39 KwahlG

- jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KwahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Münster, den 3. September 2009

Stadt Münster  
 Stadtdirektor als Wahlleiter  
 Schultheiß

## Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-Ost hat in ihrer Sitzung am 10. 9. 2009 beschlossen: Die Straßen im Bebauungsplan Nr. 500: Sudmühle - Dyckburgstraße / Kamilusweg erhalten die Straßennamen **Anna-Schweppe-Weg** ( 48157 / 00674 ), **Pater-Balsliemke-Weg** ( 48157 / 05262 ) und **Alte Baumschule** ( 48157 / 00157 ). Die Straßen sind im beiliegenden Übersichtsplan Nr. 5 dargestellt. In Klammern sind die Postleitzahlen und die Schlüsselziffern des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

Münster, den 18. September 2009

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

## Bekanntmachung eines Straßennamens

Die Bezirksvertretung Münster-Mitte hat in ihrer Sitzung am 1. 9. 2009 beschlossen, dass der Platz an der Königsstraße gegenüber dem Graphikmuseum Pablo Picasso den Straßennamen **Picassoplatz** ( 48143 / 05353 ) erhält. Der Platz ist im Übersichtsplan Nr. 6 dargestellt. In Klammern sind die Postleitzahl und die Schlüsselziffer des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

Münster, den 18. September 2009

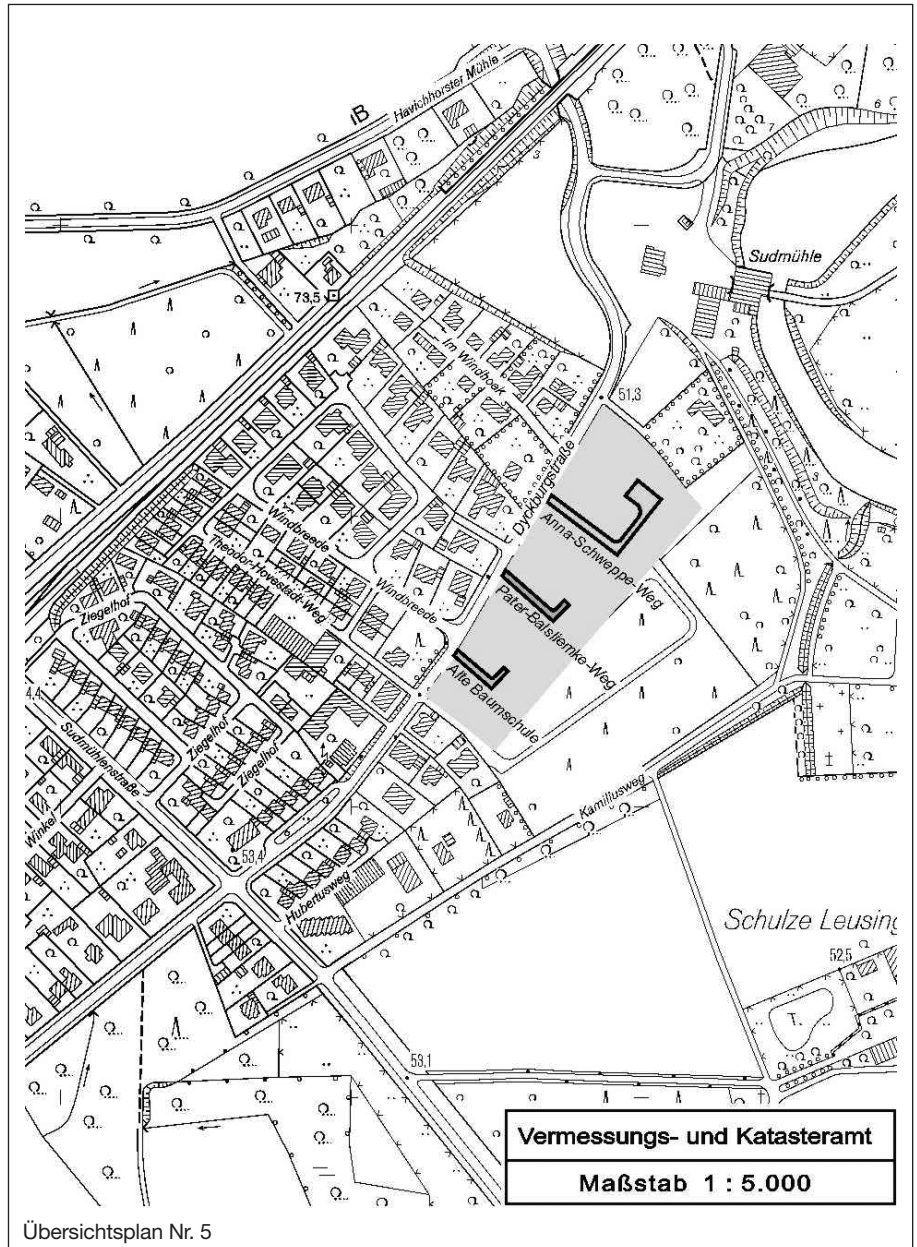
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

## Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene **ab der Vollendung des 15. Lebensjahres** das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

1. Der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Oberbürgermeisterwahlen.
2. Der Weitergabe von Daten an Antrag-



Übersichtsplan Nr. 5

steller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

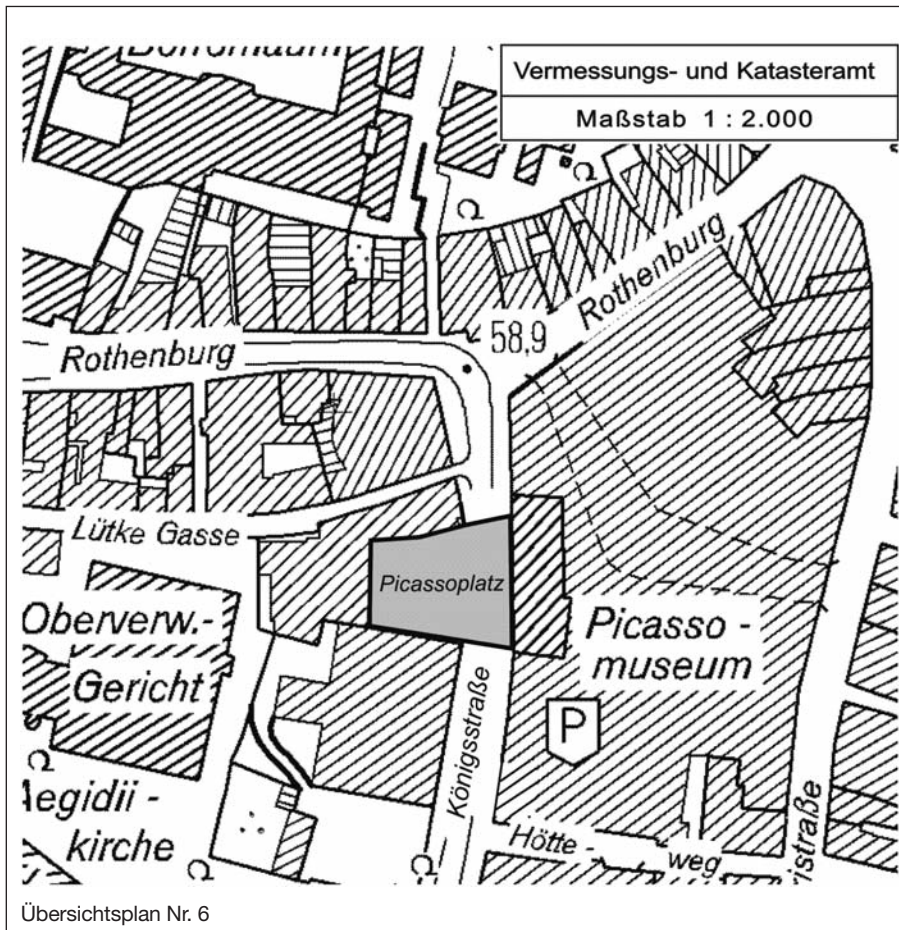
In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der **volljährigen** Betroffenen zulässig:

1. Der Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.

2. Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Nach § 34 Absatz 1a MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen. Auch auf dieses Widerspruchsrecht wird ausdrücklich hingewiesen.

Widersprüche und Einwilligungen nehmen das Amt für Bürgerangelegenheiten, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, die Be-



Übersichtsplan Nr. 6

zirksverwaltungen oder die Bürgerbüros entgegen.

Münster, den 7. September 2009

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Heinrichs  
Stadtrat

**Information der Eigentümer über ein gesetzlich geschütztes Biotop in Münster (südlich Warendorfer Straße, östlich Umgehungsstraße, westlich Mondstraße)**

Seit 1994 sind gemäß § 62 des Landschaftsgesetzes in Nordrhein-Westfalen bestimmte für den Naturschutz wertvolle Biotope, z. B. naturnahe Fließ- und Stillgewässer, Röhrichte, Feuchtgrünland und Bruchwälder, grundsätzlich und unmittelbar gesetzlich geschützt. Alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung

oder zu einer Zerstörung der Biotope führen können, sind verboten.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat diese geschützten Biotope in Münster erfasst und in Karten eindeutig abgegrenzt. Aufgabe der unteren Landschaftsbehörde ist, die Eigentümerinnen und Eigentümer zeitnah in geeigneter Form von den Abgrenzungsvorschlägen zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Danach legt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung der Biotope fest.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens erfolgt die Information der Eigentümer für das südlich der Warendorfer Straße, östlich der Umgehungsstraße und westlich der Mondstraße gelegene Biotop GB 4012-107 durch eine öffentliche Auslegung. Hierbei handelt es sich um eine seggen- und binsenreiche Nasswiese. In der Zeit vom 28. 9 bis 23. 10. 2009 liegen die Abgrenzung des gesetzlich geschütz-

ten Biotops und der zugehörige Datenbogen zur Einsichtnahme öffentlich aus und zwar im

Stadthaus 3  
Kundenzentrum Planen, Bauen und Umwelt im Erdgeschoß  
Albersloher Weg 33  
48155 Münster  
montags bis mittwochs 8.00 - 16.00 Uhr  
donnerstags 8.00 - 18.00 Uhr  
freitags von 8.00 - 13.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist kann schriftlich Stellung genommen werden oder es können bei der Umweltberatung im Kundenzentrum (montags bis freitags 9.00 - 13.00 Uhr) Stellungnahmen zur Niederschrift erklärt werden. Bei den Stellungnahmen der Eigentümer können allerdings nur fachliche Hinweise, z. B. über eine fehlerhafte Abgrenzung, berücksichtigt werden, keine ökonomischen Gründe, z. B. geplante Bauabsichten.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann das o. g. gesetzlich geschützte Biotop auch eingesehen werden bei:

Münster Information  
Heinrich-Brüning-Straße 9  
48143 Münster  
montags bis freitags von 9.30 - 18.00 Uhr  
samstags von 9.30 - 13.00 Uhr

Münster, 9. September 2009

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Paal  
Stadtrat

**Fischerprüfung**

In der Zeit vom 1. bis 10. Dezember 2009 findet bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Münster eine Fischerprüfung statt.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens dreizehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen ständigen Wohnsitz hat.

Anmeldeformulare erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Stadthaus 1, Zimmer 582, Tel. 492 3213. Dort kann auch die Prüfungsgebühr von 50,00 € eingezahlt werden.

Anmeldungen sind bis zum 2. November 2009 möglich.

Münster, den 8. September 2009

Im Auftrag

Koch  
Abteilungsleiter



### Wasserschauen der Gewässer, die von der Stadt Münster (Tiefbauamt) bzw. von Wasser- und Bodenverbänden in Münster unterhalten werden

Gemäß § 121 Abs. 1 Landeswassergesetz wird die Wasserschau der Gewässer in der Stadt Münster, die von Wasser- u. Bodenverbänden bzw. vom städtischen Tiefbauamt unterhalten werden, von der Unteren Wasserbehörde wie folgt durchgeführt:

	Gewässer	Unterhaltungsträger	Treffpunkt	Tag	Datum	Zeit
1	Werse (Pleistemühle - Ems)	Stadt Münster	Pleistemühle	Di	20. 10. 2009	9:00
2	Werse (Pleistemühle aufwärts bis Stadtgrenze), Angel (bis Wehr Beitelhoff)	Stadt Münster	Pleistemühle	Do	22. 10. 2009	9:00
3	Sandbach, Piepenbach (ab Ortslage Wolbeck)	Stadt Münster	Gaststätte „Zum Forstblick“, Am Steintor/Ecke Zumbuschstraße	Di	27. 10. 2009	9:00
4	Gievenbach, Münstersche Aa (Meckelbach bis Aasee)	Stadt Münster	Haus Rüscheshaus, Gievenbeck	Do	29.10.2009	9:00
5	Münstersche Aa (Wehr Badestraße bis Coermühle)	Stadt Münster	Parkplatz Badestraße	Di	03.11.2009	9:00
6	Loddenbach, Kleibach	Stadt Münster	Kläranlage Loddenbach	Do	05.11.2009	9:00
7	Edelbach, Brockbach, Hammerbach	Stadt Münster	Schiffahrter Damm/ Ecke Dieckstraße	Di	10.11.2009	9:00
8	Kinderbach	Stadt Münster	Kreuzung Horstmarer Landweg/ Wasserweg	Do	12.11.2009	9:00
9	Nienberger Bach, Igelbach	Stadt Münster	Kreuzung Hägerstraße / Straße Am Baumberger Hof	Di	17.11.2009	9:00
10	Hornbach, Lammerbach, Juffernbach	Stadt Münster	Parkplatz Hallenbad, Handorf	Do	19.11.2009	9:00
11	Wöstebach, Beckschembach, Nebengraben Edelbach	Stadt Münster	Kanalbrücke DEK, Hessenweg	Mo	23.11.2009	9:00
12	Graelbach, Wersebach, Honebach	Stadt Münster	Kanalbrücke DEK, Prozessionsweg	Di	24.11.2009	9:00
13	Kreuzbach, Flachsbach, Laerbach, Piepenbach, Angel	WBV „Münster Südost“ Herr Hilgensloh / Herr Hansen	Gaststätte Averhoff, Münsterstr. 155	Mi	18.11.2009	9:00
14	Offerbach, Rietgraben, Helmerbach	„WBV „Obere Stever“ Herr Schulze Zumkley / Herr Hemsing	Gaststätte Krone, Bösensell Havixbecker Str. 155	Di	17.11.2009	9:00
15	Gröverbach, Flothbach, Münstersche Aa (ab Coermühle)	WBV „St. Mauritz-Altenberge“ Herr Westhoff / Herr Feldmann	Gaststätte „Zum Voßkotten“, Greven, Am Voßkotten 1	Mo	30.11.2009	9:00
16	Münstersche Aa (bis Meckelbach) Meckelbach, Hunnebecke, Hülsbach	U-Verband „Havixbeck-Roxel“ Herr Lütke-Brintrup / Herr Hölscher	Gaststätte Overwaul, Havixbeck-Herkentrup	Do	26.11.2009	9:00
17	„Emmerbach; Kannenbach, Getterbach, Kinderbach (Alb.), Hemmerbach	Wasserverband „Amelsbüren - Hilstrup“ Herr Mönninghoff / Herr Rabbe	Parkplatz Kindertagesstätte, Amelsbüren / Davertstr.	Mo	03.12.2009	9:00

Im Rahmen der Wasserschauen wird geprüft, ob die Unterhaltungsarbeiten nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt worden sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Gewässer als wesentliche Landschaftsbestandteile, auf die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Erscheinungsbildes und die ökologische Funktionen der Gewässer im Sinne des § 90 des Landeswassergesetzes.

Den Gewässereigentümern, den Anliegern, den zur Benutzung Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird anheimgestellt, an den Schauen teilzunehmen.

Münster, den 9. September 2009

Der Oberbürgermeister  
i.V.

Paal  
Stadttrat

### **Anmeldung von Eigentumsrechten**

Folgende beim Amt für Bürgerangelegenheiten – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am **23. 10. 2009** versteigert werden:

Fahrräder, Roller / Mopeds,  
Allgemeine Fundsachen

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 9980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum **22. 10. 2009** beim Amt für Bürgerangelegenheiten der Stadt Münster, Klemensstr. 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 Uhr bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 26. August 2009

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Meyer

### **Versteigerung von Fundsachen**

Am Freitag, den **23. 10. 2009**, werden in der Fundfahrradstation, Industrieweg 75, 48155 Münster die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangene Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung versteigert, und zwar

9 Uhr: Allgemeine Fundsachen,  
anschließend Fahrräder  
und Mopeds

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Fundfahrradstation.

Die Fundfahrradstation ist am Versteigerungstag für den normalen Publikumsverkehr geschlossen.

Münster, den 14. September 2009

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Meyer

### **Anmeldung von Eigentumsrechten**

Folgende beim Amt für Bürgerangelegenheiten – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am **3. 10. 2009** versteigert werden:

Fahrräder

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert,

ihre Rechte bis zum **2. 10. 2009** beim Amt für Bürgerangelegenheiten der Stadt Münster, Klemensstr. 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 bis 12 Uhr anzumelden.

Die Versteigerung findet auf dem Hindenburgplatz, Münster, 10.30 Uhr, statt.

Münster, den 25. August 2009

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Meyer

### **Versteigerung von Fundsachen**

Am Samstag, den **3. 10. 2009**, werden auf dem Hindenburgplatz, Münster die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangenen Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung versteigert, und zwar

10.30 Uhr: Fahrräder

Münster, den 18. September 2009

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Meyer

### **Bekanntmachung der Stadt Münster gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

Die Stadt Münster hat Herrn Mark Rohmann mit Datum vom 9. 9. 2009 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 1.4 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung die bestehende Anlage zur Tierhaltung und die bestehende Biogasanlage wie folgt zu ändern und zu betreiben:

1. Die Tierhaltungsanlage ändert sich durch die Nutzungsänderung und Erweiterung der Junghennenaufzuchtställe zu Putenmastställen und Veränderungen der Tierplatzzahlen im Bereich der Schweinemast.
2. Erweiterung der Biogasanlage durch

Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotorenanlage, Erweiterung der Lager für Einsatzstoffe und Gärreste, sowie Errichtung einer Gärrestseparationsanlage mit anschließender Gärresttrocknung.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW
- endgültige Zulassung gem. Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. 10. 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

Die Anlage darf auf dem Grundstück Kreuzbach 30, 48167 Münster-Wolbeck, Gemarkung Kirchspiel, Flur 20, Flurstück 113, wesentlich geändert und betrieben werden.

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 9. 9. 2009 in der Zeit vom 28. 9. 2009 bis einschließlich 9. 10. 2009 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Amt für Grünflächen und Umweltschutz, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, Raum E 607.

Münster, den 16. September 2009

Der Oberbürgermeister  
i.V.

Paal  
Stadtrat

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltschadstoffprüfung (UVPG)**

Der Landwirt Jörg Stegemann, Twerenfeldweg 191, 48161 Münster hat am 22. 2. 2008 einen Antrag zur wesentlichen Änderung seiner Anlage zur Haltung von Mastschweinen durch die Errichtung einer Kottrocknungsanlage auf dem Grundstück Twerenfeldweg 191, in 48161 Münster, Gemarkung Nienberge, Flur 13, Flurstücke 52, 53, 56, 9 vorgelegt.

Die Anlage fällt unter die Nr. 7.7.2 der Anlage 1 des UVPG (Anlage zur Intensivhaltung von Mastschweinen mit 2000 bis weniger als 3000 Plätzen).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs-



bedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Münster, den 16. September 2009

Der Oberbürgermeister  
i.V.

Paal  
Stadtrat

### **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2007 und des Lageberichtes 2007 von Münster Marketing**

Der Rat der Stadt Münster hat am 18. 6. 2008 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2007 und den Lagebericht 2007 von Münster Marketing festgestellt und die Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von 92.312,24 wie folgt beschlossen:

72.294,99 € werden mit dem Verlustvortrag aus 2006 verrechnet. 20.017,25 € werden in die Rücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2007 und der Lagebericht 2007 liegen in der Zeit vom 1. 10. 2009 bis 15. 10. 2009 bei der Stadt Münster, Münster-Information, Heinrich-Brüning-Str. 9, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2007 und des Lageberichtes 2007 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 13. 7. 2009 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2007 von

Münster Marketing werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 10. September 2009

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2008 und des Lageberichtes 2008 von Münster Marketing**

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 6. 2009 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2008 und den Lagebericht 2008 von Münster Marketing festgestellt und die Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von 47.617,93 € wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss wird in die Rücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2008 und der Lagebericht 2008 liegen in der Zeit vom 1. 10. 2009 bis 15. 10. 2009 bei der Stadt Münster, Münster-Information, Heinrich-Brüning-Str. 9, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2008 und des Lageberichtes 2008 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 8. 9. 2009 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2007 von Münster Marketing werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 10. September 2009

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2008 und des Lageberichtes 2008 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster**

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 6. 2009 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2008 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) festgestellt sowie den Lagebericht 2008 zur Kenntnis genommen und beschlossen, den Jahresgewinn wie folgt zu verwenden.

Der von den AWM erwirtschaftete Jahresgewinn 2008 beträgt 1.410.050,92 €. Davon werden 1.119.418,34 € der Allge-

meinen Rücklage, 17.193,32 € dem Sonderposten aus DSD-Überschüssen, 23.439,26 € dem Sonderposten aus Photovoltaik-Überschüssen und 250.000,00 € dem Allgemeinen Haushalt zugeführt.

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2008 und der Lagebericht 2008 liegen bei den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster, Rösnerstraße 10, Zimmer 210, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2008 und des Lageberichtes 2008 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 20. 8. 2009 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2008 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 26. August 2008

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Jahresabschluss 2008 der Wohn+Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH**

Der Rat der Stadt Münster hat den Jahresabschluss der Wohn+Stadtbau zum 31. 12. 2008 festgestellt. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt. Der Gewinn aus dem Geschäftsjahr 2008 in Höhe von 55.389,67 € wird auf die Jahresrechnung 2009 vorgetragen. (Anlage 1, Auszug aus der Niederschrift der Stadt Münster)

Gem. § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gibt die Wohn+Stadtbau bekannt, dass der VdW Rheinland-Westfalen den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2008 erteilt hat. (Anlage 2)

Münster, den 10. September 2009

Wohn + Stadtbau  
Wohnungsunternehmen  
der Stadt Münster GmbH

Klemens Nottenkemper  
Geschäftsführer

**Auszug aus der Niederschrift über die 35. Sitzung (öffentlicher Sitzungsteil) des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 23. 6. 2009**

Punkt 4.10 der Tagesordnung  
V/0433/2009

**Jahresabschluss 2008 der Wohn+Stadtbau GmbH (W+S)**

Die im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vertretenen Aufsichtsratsmitglieder nahmen nicht an der Beschlussfassung bezüglich der Entlastung des Aufsichtsrates teil.

Ohne Aussprache beschloss der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften einstimmig:

I. Sachentscheidung:

1. Der Lagebericht der Geschäftsführung (Anlage 1) und der Bericht des Aufsichtsrates (Anlage 2) für das Geschäftsjahr 2008 werden zur Kenntnis genommen.
2. Weiter wird davon Kenntnis genommen, dass dem Jahresabschluss der W+S für das Geschäftsjahr 2008 durch den vom Aufsichtsrat der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer unter dem 11. 5. 2009 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde.
3. Die Stadt Münster als Alleingesellschafterin trifft folgende Entscheidungen:
  - a) Der Jahresabschluss (Anlage 3) der W+S für das Geschäftsjahr 2008, abschließend in der Bilanz bei Aktiva und Passiva mit 192.091.253,06 € sowie einem in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Bilanzgewinn von 55.389,67 € wird festgestellt.
  - b) Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.
  - c) Der Bilanzgewinn in Höhe von 55.389,67 € wird auf die Jahresrechnung 2009 vorgetragen.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Münster, den 10. September 2009

Frank Möller  
Schriftführung

**Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

„Unter der Bedingung, dass der Aufsichtsrat der im Jahresabschluss berücksichtigten Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von T€ 200 zustimmt, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk  
des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohn + Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine

hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 11. Mai 2009

Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V.

Engbert                      Sonnhoff  
Wirtschaftsprüfer      Wirtschaftsprüfer

**Jahresabschluss 2008 der Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH**

Gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gibt die Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH bekannt, dass die GdW RevisionsAG Berlin den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2008 erteilt hat. (Anlage 1)

Münster, den 10. September 2009

Wohnungsgesellschaft  
Große Lodden mbH

Klemens Nottenkemper  
Geschäftsführer

**Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 (Anlage 4) der Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH, Münster, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft Große

Lodden mbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, ver-

mittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 11. Mai 2009

GdW Revision AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Engbert                      Sonnhoff  
Wirtschaftsprüfer      Wirtschaftsprüfer

### **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

„Das aufgebotene Sparkassenbuch“

**Nr. 434659066**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 2. September 2009

Sparkasse Münsterland Ost

„Der Vorstand“

### **Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 30. 9. 2009, 17.15 Uhr, Festsaal des Rathauses, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster**

#### **Öffentlicher Sitzungsteil**

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anfragen von Ratsmitgliedern
5. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
6. Anregungen des Ausländerbeirates
  - 6.1. Novellierung des § 27 GO NRW
  - 6.2. Resolution gegen die Abschiebung der Roma in das Kosovo
7. Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Münster zum 1. Januar 2008
8. Verwendung der Gewinnausschüttung durch die Sparkasse Münsterland Ost an die Stadt Münster, hier: Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen
9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 1. Halbjahr 2009
10. Kommunale Bürgerschaftsregelung der Stadt Münster

11. Zukunftsinvestitionsgesetz - Inanspruchnahme der Fördermittel in der Stadt Münster (Zweiter Zwischenbericht)
12. NBZ Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH: Satzung, resultierende Satzungsänderung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH sowie Entsendung eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung der Nano-Bioanalytik-Zentrum GmbH
13. Offene Ganztagschule in Münster - Standortbestimmung und Perspektiven
14. Geschäftsbericht des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien für das Jahr 2008
15. Errichtungsbeschluss: Erweiterung von Gruppenräumen für kinderpädagogische Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auf dem Gelände der Pötterhoeschule und Erich-Kästner-Schule in Mauritz-Mitte
16. "Jugendhilfe an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen" - Umsetzung des Konzeptes
17. Bauliche Maßnahmen für die beantragte Umwandlung des vierten Zuges der Wartburgschule, ev. Grundschule, in einen Ganztagszug
18. Erweiterung der Kommunalen Gesundheitskonferenz
19. Bauleitplanung
  - 19.1. Stadtbezirk Münster-Mitte
    - 19.1.1. Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 522: Östlich Auf der Horst / südlich Bohlweg:
      1. Beschluss über die Stellungnahmen
      2. Satzungsbeschluss
  - 19.2. Stadtbezirk Münster-West
    - 19.2.1. 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich östlich der Heroldstraße / südlich der Weseler Straße im Stadtteil Meckenbeck  
Beschluss zur Änderung
  - 19.3. Stadtbezirk Münster-Hiltrup
    - 19.3.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 519: Hiltrup - Westlich Meesenstiege / Milingheide  
Beschluss zur Aufstellung
- 19.4. Stadtbezirk Münster-Nord

19.4.1. Bebauungsplan Nr. 521: Kinderhaus - Westlich Gasselstiege / Nördlich Wilkinghege

1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

20. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

21. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

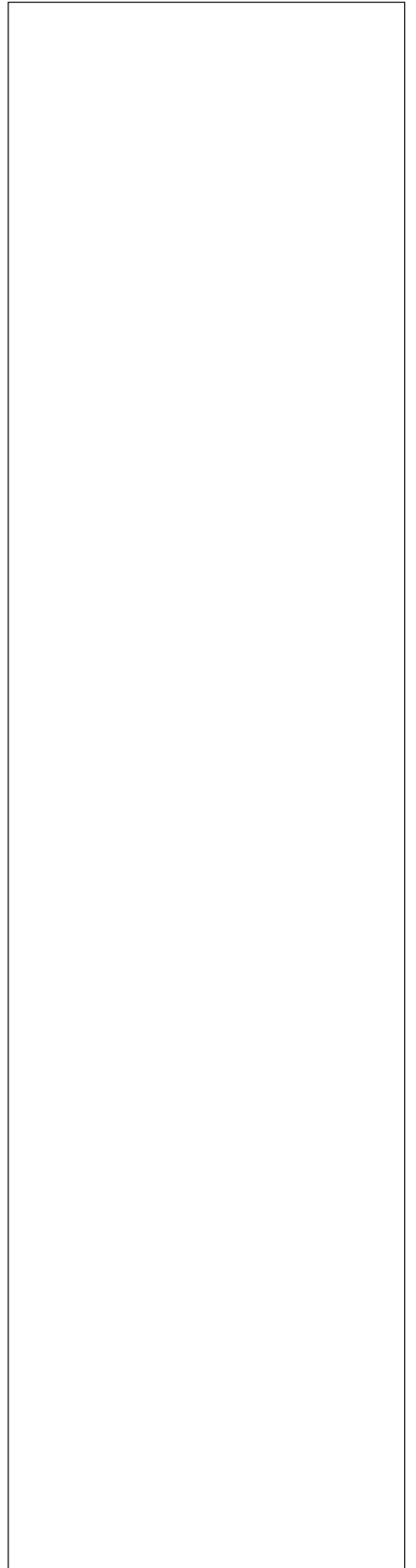
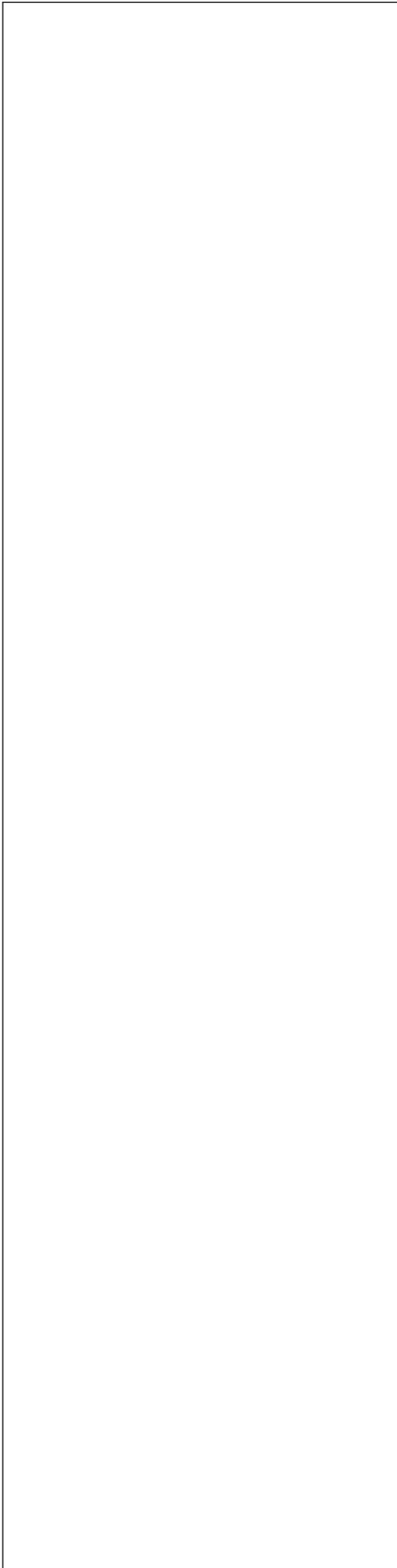
22. Verschiedenes

**Nichtöffentlicher Sitzungsteil**

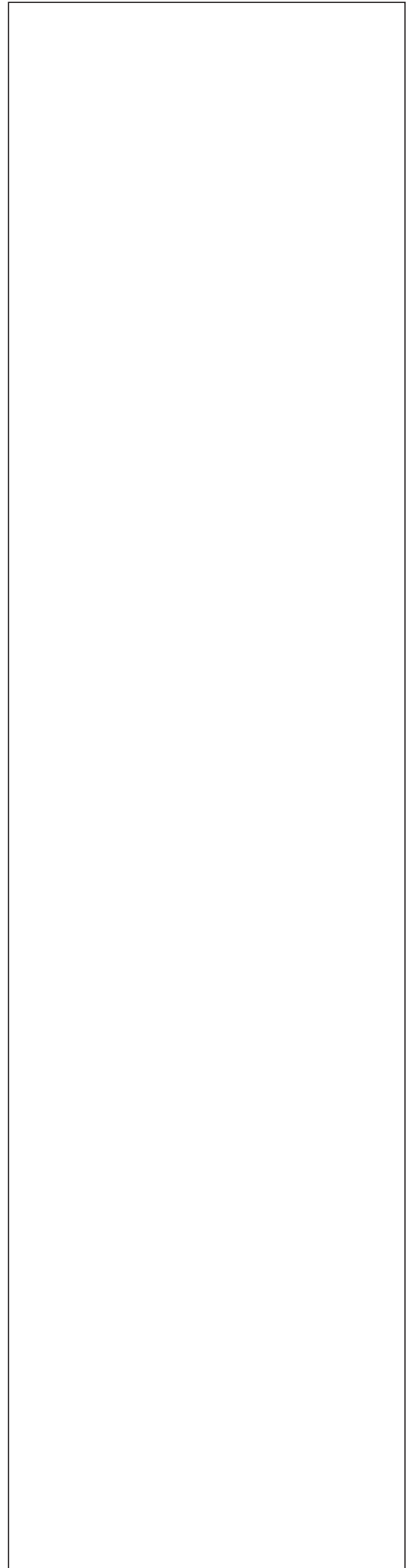
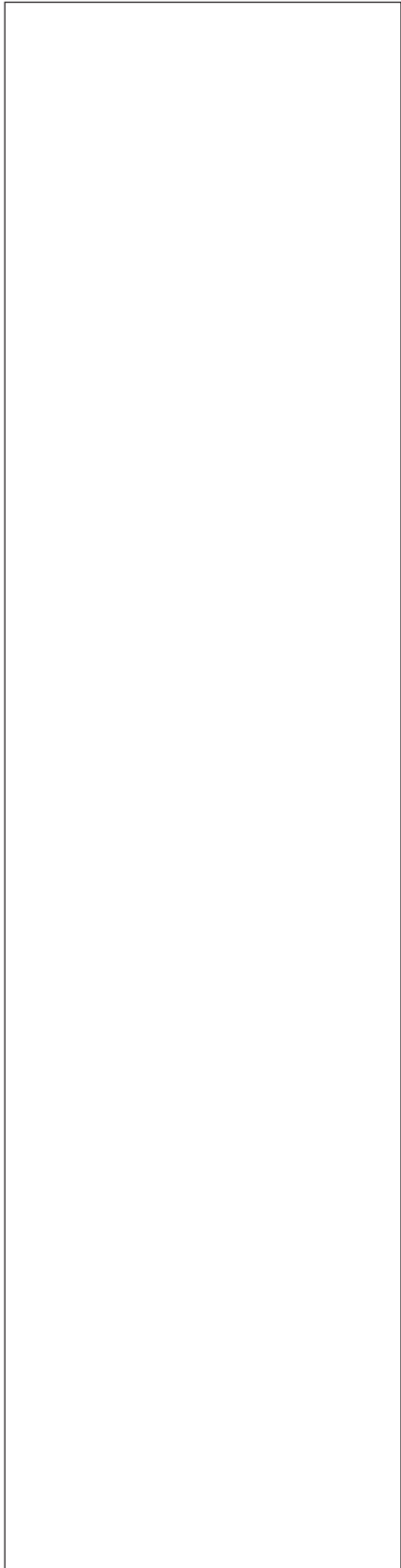
1. Eingänge und Mitteilungen
2. Bestellung zum Prüfer
3. Verleihung der Münsternadel, Ehrung für vorbildlichen bürgerschaftlichen Einsatz
4. Bürgschaften durch die Stadt Münster
5. Vorschlagslisten für die Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für das Sozialgericht Münster und das Sozialgericht des Landes Nordrhein-Westfalen
6. Verkauf eines Grundstückes
7. Verschiedenes

Münster, den 22. September 2009

Der Oberbürgermeister  
Dr. Berthold Tillmann





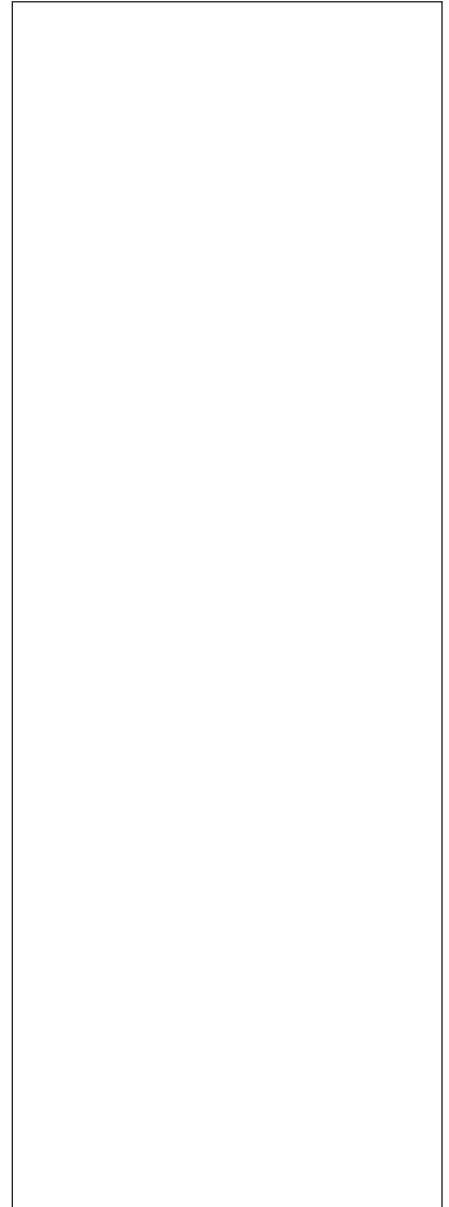
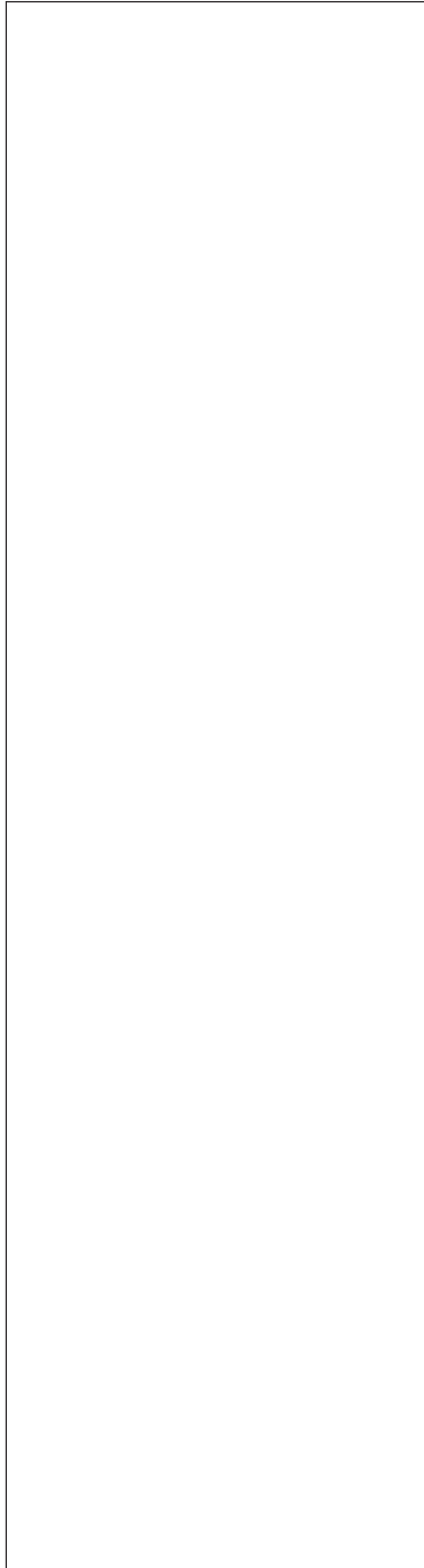


Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- und Informationsamt

**48127 Münster**



Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Christian Büttner  
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64  
E-Mail: [buettner@stadt-muenster.de](mailto:buettner@stadt-muenster.de)  
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.  
Abonnementsbestellungen:  
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –.  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Münster-Information im  
Stadthaus 1 erhältlich.  
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter  
[www.muenster.de/stadt/amtsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amtsblatt)  
Gesamtherstellung: Druck Schröerlücke  
Heidesch 3, 49549 Ladbergen, Tel. 0 54 85 - 93 70-0